

Noch: Anlage

„ § 7
Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 8
Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt, von denen je eine der VEAB, die Molkerei und die VVEAB erhält.

§ 9
Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verliert der bisher bestehende Vertrag zwischen der Molkerei und dem VEAB seine Gültigkeit.

..... den 195.....

.....
Molkerei (Stempel und Unterschrift)

.....
VEAB (Stempel und Unterschrift)

Richtlinien
zur Ausarbeitung und Einführung technisch
begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben
der Bauindustrie.

Vom 11. Oktober 1952

Auf Grund des § 29 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) und der Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 401) wird für die Durchführung in der Bauindustrie folgendes bestimmt:

> X.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie sind alle Arbeiten, für die Arbeitsnormen aufgestellt werden können, im Leistungslohn auszuführen.

(2) Die gegenwärtig noch in der Bauindustrie neben den technisch begründeten Arbeitsnormen angewandten vorläufigen Arbeitsnormen (VAN), die keine reale Grundlage für die Aufstellung exakter Betriebspläne bieten, sind unter aktiver Mitwirkung aller Werkstätigen durch technisch begründete Arbeitsnormen zu ersetzen.

§ 2
(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind unter verantwortlicher Leitung des Poliers oder Meisters von den Arbeitsnormen-Bearbeitern in kollektiver Arbeit mit den Brigadiers, den Aktivisten und Arbeitern und unter aktiver Mitarbeit der technischen Intelligenz am Arbeitsplatz auszuarbeiten. Der Polier oder Meister hat die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeitsstudien und Ausarbeitung der Arbeitsnormen

am Arbeitsplatz zu schaffen und ist für die Einführung der Arbeitsnormen in seinem Aufgabenbereich verantwortlich.

(2) Die Abteilung für Arbeit mit ihren Unterabteilungen ist verantwortlich für die sachgemäße Ausarbeitung und Überprüfung der technisch begründeten Arbeitsnormen.

(3) Für ihre Einführung sind der Betriebsdirektor für den gesamten Betrieb, der Bauleiter für die Baustelle, der Polier oder Meister für seinen Bereich verantwortlich.

II.

Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen

§ 3
Bei der Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a) Von der vollen Ausnutzung der vorhandenen Maschinen und Geräte und der Verbesserung der Produktionstechnik auf den Baustellen und in den Werkstätten;
- b) von der Auswertung der Produktionserfahrungen der Aktivisten;
- c) von der Auswertung der Arbeitsstudien als technologische Vorarbeit für die richtige Berechnung technisch begründeter Arbeitsnormen;
- d) von der Verbesserung der Organisation des Arbeitsablaufes;
- e) von der vollen Ausnutzung des Arbeitstages;
- f) von der Prüfung der fachlichen Qualifikation der Arbeiter und Ergreifung von Maßnahmen zu ihrer fachlichen Schulung.

§ 4
Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen ist die beste Arbeitsmethode festzustellen und diesen zugrunde zu legen, und zwar unter Berücksichtigung der zweckmäßigen Anwendung und Verwendung der vorhandenen betrieblichen Ausrüstungen.

§ 5
(1) Bei dem Ausarbeiten technisch begründeter Arbeitsnormen sind unter Anleitung des Poliers oder Meisters, Bauleiters oder der Abteilung für Arbeit Arbeitsstudien (Arbeitsablaufstudien, Arbeitsplatzstudien) durch den Arbeitsnormen-Bearbeiter in kollektiver Arbeit mit Brigadiers, Aktivisten und Arbeitern unter Mitarbeit des ingenieurtechnischen Personals durchzuführen. Durch diese systematische Untersuchung des Arbeitsablaufes sollen Fehler und Mängel in der Arbeitsorganisation, bei der Einrichtung und Ausrüstung des Arbeitsplatzes, der Materialversorgung usw. aufgedeckt und beseitigt werden. Arbeitshemmnisse, die der Polier oder Meister nicht beseitigen kann, sind dem Bauleiter oder Abteilungsleiter zu melden. Dieser hat für die sofortige Beseitigung zu sorgen. Jeder Arbeitsablauf ist bis zu den Handgriffen systematisch aufzugliedern.

(2) Nach Abschluß der Arbeitsstudie wird die Zeitemessung vom Arbeitsnormen-Bearbeiter nach gemeinsamer Vorbereitung mit Polier oder Meister, Brigadier, Aktivisten und Arbeitern am Arbeitsplatz durchgeführt.